

Erläuterungen für die Durchführung von Berufungsverfahren an der WWU Münster

In der Vorbereitung und während der Durchführung von Berufungsverfahren stellen sich vielfach Detailfragen, deren Beantwortung sich weder der Berufsordnung noch anderen Rechtsvorschriften entnehmen lässt.

Die „Erläuterungen für die Durchführung von Berufungsverfahren an der WWU Münster“ wenden sich an alle Beschäftigten der WWU Münster, die sich mit Berufungsverfahren beschäftigen und sollen Ihnen Anleitung und Unterstützung geben.

Die „Erläuterungen“ sind dabei chronologisch aufgebaut, beginnend mit dem Verfahren zur Zuweisung der Professur und endend mit der Rufannahme. Eine vorangestellte Gliederungsübersicht soll dabei helfen, die gesuchte Erläuterung leichter finden zu können. Als Anlage sind zudem Arbeitshilfen beigefügt, die vor allen den in Berufungsverfahren nicht so erfahrenen Beschäftigten Hilfestellung bieten sollen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an das Personaldezernat, Abteilung 3.1, wie mit Anregungen oder ergänzenden Hinweisen.

Inhalt

1.	Besetzung von Professuren	3
1.1	(Wieder-)Zuweisung von Professuren	3
1.2	Ausschreibung der Stelle	4
1.2.1	Verfahren	4
1.2.2	Ausschreibungskriterien	4
1.2.3	In Ausschreibung aufzunehmende Hinweise	4
1.2.4	Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (s. auch 2.2.4)	5
2.	Berufungsverfahren	5
2.1	Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission	5
2.1.1	Grundsätze: § 3 Berufsordnung	5
2.1.2	Paritätische Besetzung	5
2.1.3	Zusätzliche Hinweise	5
2.2	Verfahren in der Berufungskommission	6
2.2.0	Befangenheit.....	6
2.2.1	Beschlussfähigkeit	7
2.2.2	Beschlussfassung	7
2.2.3	Öffentlichkeit/Vertraulichkeit.....	7
2.2.4	Beteiligung Gleichstellungs-/Berufungsbeauftragte, Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten	7
2.2.5	Aufgaben der/des Kommissionsvorsitzenden	8
2.2.6	Aktive Rekrutierung	8
2.2.7	Dokumentation der Berufungskommissionssitzungen	8
2.2.8	Reisekostenvergütung für Probevorträge/-lehrveranstaltungen	8
2.2.9	„Hausberufung“	9
2.2.10	Auswahlkriterien	9
2.2.12	Berufungsvorschlag der Berufungskommission	10
2.2.13	Abschlussbericht der Berufungskommission	10
2.3	Verfahren im Fachbereich.....	11
2.3.1	Beschluss des Fachbereichsrats	11
2.3.2	Berufungsvorschlag.....	11
2.4	Beschlussfassung in Rektorat und Senat	12
2.5	Weitere Hinweise	12
2.5.1	Verbeamtung:.....	12
2.5.2	Fristen zur Vorlage des Berufungsvorschlags	12
2.5.3	Information der Bewerber	12
3.	Berufungsverhandlungen	13

Erläuterungen für die Durchführung von Berufungsverfahren an der WWU Münster

1. **Besetzung von Professuren**

Bei der Besetzung von Professuren sind die Vorschriften

- der §§ 35-39a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ([Hochschulgesetz](#) – HG),
 - des [Landesgleichstellungsgesetzes](#) (LGG),
 - der [Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität](#) sowie
 - der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität ([Berufungsordnung](#))
- zu beachten.

1.1 **(Wieder-)Zuweisung von Professuren**

Gemäß § 38 Abs. 1 HG ist bei der Wiederbesetzung von Professuren zu prüfen, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.

Rd. 1,5 - 2 Jahre vor Freiwerden einer Professur wegen Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers/der bisherigen Stelleninhaberin bzw. unverzüglich bei Freiwerden der Professur aus sonstigen Gründen ist die Wiederzuweisung einer Professur durch das Dekanat beim Rektorat (Personaldezernat) auf der Grundlage aktueller [Strukturplanungen](#) und unter Angabe von Gründen, ob die Stelle dem bisherigen Zweck weiterhin dienen oder ob sie für einen neuen Aufgabenbereich innerhalb des Fachbereichs vorgesehen werden soll, zu beantragen; der Bezug zum [Gleichstellungsplan](#) des Fachbereiches ist darzulegen.

Bestandteile eines solchen Antrags sind:

- Formular „[Antrag auf Zuweisung bzw. Wiederzuweisung einer Personalstelle](#)“, insbesondere mit Angaben zur personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung
- Strukturplan des Fachbereichs
- i. d. R. Ausschreibungstext (deutsche und englische Version)

Der Fachbereich muss unter Angabe der bisherigen Ausstattung darlegen, wie die Ausstattung der Professur (personell, sachlich, räumlich) zukünftig gesichert werden soll.

Eine Erklärung, dass ein Hinausschieben des Ruhestands der Wiederzuweisung nicht entgegensteht, ist beizufügen.

Der Antrag wird vom Personaldezernat an die Rektoratskommission für Strategische Planung (RSP) zur Abgabe einer Empfehlung an das Rektorat weiter geleitet; die Gleichstellungsbeauftragte wird zur Sicherung der Genderziele der WWU zu den Sitzungen der RSP eingeladen.

Das Rektorat beschließt auf Grundlage der Empfehlung der RSP über die Wiederzuweisung der Professur sowie den Ausschreibungstext

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Anträge auf Zuweisung einer neu einzurichtenden Professur.

1.2 Ausschreibung der Stelle

1.2.1 Verfahren

Nach erfolgter Stellenzuweisung werden Stellen für Hochschullehrer*innen grundsätzlich vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich ausgeschrieben (§ 38 Abs. 1 HG/§ 1 Berufsordnung).

Der Ausschreibungstext ist dem Personaldezernat als E-Mail-Attachement (als Word-Datei) zuzuleiten.

Das Personaldezernat veranlasst die Ausschreibung auf der Homepage der WWU, beim Deutschen Hochschulverband sowie bei der Bundesagentur für Arbeit. Daneben übernimmt das Rektorat bei W2-/W3-Professuren die Ausschreibungskosten für zwei weitere Veröffentlichungen (davon eine Veröffentlichung in einem Print-Medium - vorzugsweise in „Die Zeit“ inkl. Online-Veröffentlichung bei academics.de sowie zeit.de/jobs) bzw. bei W1-Professuren für eine weitere Online-Veröffentlichung. Weitere kostenpflichtige Veröffentlichungen sind möglich; die Kosten hierfür sind vom Fachbereich zu tragen. Bei der weiteren Verbreitung der Ausschreibung durch den Fachbereich ist darauf zu achten, dass ausschließlich der vom Rektorat genehmigte Text im WWU-Layout verwendet wird.

Die Ausschreibung soll in der Regel international erfolgen.

1.2.2 Ausschreibungskriterien

Der Ausschreibungstext muss alle für die Auswahl der Bewerber*innen wesentlichen Kriterien (§ 2 Abs. 2 Berufsordnung) enthalten. Ein späteres Abweichen von diesem Anforderungsprofil ist unzulässig. Die mangelnde Passung einer Bewerberin/eines Bewerbers kann nur gegenüber dem im Ausschreibungstext formulierten Anforderungsprofil begründet werden.

1.2.3 In Ausschreibung aufzunehmende Hinweise

Darüber hinaus muss die Ausschreibung folgende Hinweise enthalten:

- Bei W2-/W3-Professuren: „Voraussetzung für die Bewerbung sind wissenschaftliche Leistungen, die im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in an einer Hochschule oder außeruniversitären Einrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht worden sind.“

(„To be considered for this position, candidates must have academic achievements made as a Juniorprofessor (assistant professor), in a Habilitation (postdoctoral qualification), as a member of the academic staff of a university or non-university research institute, or in a research position in business, industry, administration or other relevant fields in Germany or abroad.”)

- “Die WWU Münster tritt für die Geschlechtergerechtigkeit ein und strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an.

Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht; Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die WWU hat sich zum Ziel gesetzt, mehr Menschen mit Beeinträchtigung zu beschäftigen. Bei gleicher Qualifikation werden Bewerber*innen mit anerkannter Schwerbehinderung bevorzugt eingestellt.“

(“The University of Münster is an equal opportunity employer and is committed to increasing the proportion of women academics.

Consequently, we actively encourage applications by women. Female candidates with equivalent qualifications and academic achievements will be preferentially considered within the framework of the legal possibilities.

The University of Münster is committed to employing more staff with disabilities. Candidates with recognised severe disabilities who have equivalent qualifications are given preference in hiring decisions.”)

Stellenausschreibungen sind so abzufassen, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Daher wird empfohlen, genderneutrale Funktions-, Berufs- oder Amtsbezeichnungen bzw. das Gender-Sternchen-* zu verwenden.

1.2.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (s. auch 2.2.4)

Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte sind im Ausschreibungsverfahren rechtzeitig zu beteiligen. Der Gleichstellungsbeauftragten wird durch das Personaldezernat eine Durchschrift der Stellenausschreibung zugeleitet. Ihr Recht, Einwände gegen den Ausschreibungstext geltend zu machen (§ 19 Abs. 1 LGG), ist zu beachten.

2. Berufungsverfahren

2.1 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

2.1.1 Grundsätze: § 3 Berufsordnung

Die Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission sind im Wesentlichen in § 3 der Berufsordnung geregelt (siehe ebenda).

2.1.2 Paritätische Besetzung

Berufungskommissionen sind grundsätzlich zur Hälfte mit Frauen zu besetzen (siehe im Einzelnen § 3 Abs. 6 Berufsordnung). Weitere Hinweise, insbesondere die aktuellen Prozentanteile für die korrekte Ermittlung des Frauenanteils in der Gruppe der Hochschullehrer*innen, finden Sie [hier](#).

2.1.3 Zusätzliche Hinweise

Darüber hinaus sind zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

- Vertretungsprofessorinnen/Vertretungsprofessoren, Seniorprofessorinnen/Seniorprofessoren sowie pensionierte/emeritierte Professorinnen/Professoren können nicht Mitglied einer Berufungskommission sein
- Abgeordnete Lehrkräfte können ebenfalls nicht Mitglied einer Berufungskommission sein
- Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sowie Professorinnen/Professoren auf Zeit können als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer*innen Mitglieder der Berufungskommission sein, allerdings ist die Anzahl auf ein Mitglied begrenzt. Eine Wahl zur/zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist nicht zulässig;
- Befangenheit: Mitarbeiter*innen der zu besetzenden Professur bzw. eines ordentlichen Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sollen einer Berufungskommission in der Regel nicht angehören (§ 3 Abs. 9 und 10 Berufsordnung)
- Wahl der/des (Stellv.) Kommissionsvorsitzenden: Wie für die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission ist auch für die Wahl der/des (Stellv.) Kommissionsvorsitzenden allein der

Fachbereichsrat zuständig; eine Bestimmung von Mitgliedern/Vorsitzenden in Eilkompetenz- auch mit nachträglicher Zustimmung des FBR - ist nicht zulässig;

- „Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung“ i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG können nicht als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in einer Berufungskommission tätig werden
- Beurlaubungen: Mitglieder der Hochschule, die für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten beurlaubt sind, können nicht als ordentliche Mitglieder in der Berufungskommission tätig sein (zur Ausnahme bei Professorinnen/Professoren siehe unten, Ziffer 2.3.1)
- Wissenschaftliche Hilfskräfte können die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in der Berufungskommission nicht vertreten.
- Vertretungsregelung: Bei Ausscheiden von BK-Mitgliedern kann die Situation eintreten, dass das Berufungsverfahren wiederholt oder gar abgebrochen werden muss. Es wird daher angeraten, für jede Gruppe zumindest eine*n Vertreter*in zu wählen, die/der auch an allen Terminen der Berufungskommission teilnimmt.
- Nach der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission durch den Fachbereichsrat leitet das Dekanat die Zusammensetzung der Berufungskommission an Dez. 3.1 zur Vermeidung von formalen Verfahrensfehlern weiter.

2.2 Verfahren in der Berufungskommission

Neben den Bestimmungen von §§ 4, 5 Berufsordnung gilt hinsichtlich der Arbeit der Berufungskommission Folgendes:

2.2.0 Befangenheit

Es wird empfohlen, dass die Berufungskommission bei ihrer ersten Sitzung, spätestens bei Sichtung der Bewerbungsunterlagen, die Frage möglicher Befangenheiten entsprechend den Vorgaben des § 4 Berufsordnung abklärt.

Hierzu kann das Formular „[Erklärung über Befangenheiten](#)“ verwendet werden.

Eine relative Befangenheit liegt insbesondere dann nicht vor, wenn

- das Mitglied und die/der Bewerber*in gemeinsam einem Herausbergremium angehören
- das Mitglied einen Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers begutachtet hat oder die/der Bewerber*in einen Antrag des Mitglieds
- das Mitglied und die/der Bewerber*in gemeinsam Vorständen, Ausschüssen oder ähnlichen Fachgesellschaften angehört
- das Mitglied in der Vergangenheit derselben Fakultät angehört hat wie die/der Bewerber*in

Angehörige im Sinne des § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sind:

- Verlobte (1), Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner (2), Verwandte und Verschwägte gerader Linie (3), Geschwister (4), Kinder der Geschwister (5), Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten (6), eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner (6a), Geschwister der Eltern (7), Pflegeeltern und Pflegekinder (8).

auch dann, wenn

- in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

2.2.1 Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission gilt § 1 der [Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität](#), nach dem mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Die Berufungskommission gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

2.2.2 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Berufungskommission werden, sofern nicht die Fachbereichssatzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

Besondere Stimmverhältnisse gibt es aber nach § 6 Berufsordnung. Danach bedarf es in Entscheidungen über die Reihung und Verabschiedung der Berufsliste der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums und zudem (= „doppelte Mehrheit“) der Mehrheit der (noch existierenden) stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Professor*innen („absolute Mehrheit“).

An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag kann nur teilnehmen, wer während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Berufungskommission anwesend war.

2.2.3 Öffentlichkeit/Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich und vertraulich (§ 12 Abs. 2 HG).

2.2.4 Beteiligung Gleichstellungs-/Berufungsbeauftragte, Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten

a) Gleichstellungsbeauftragte

Sowohl die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte als auch die Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte sind mit Beginn des Willensbildungsprozesses über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich an dem Berufungsverfahren zu beteiligen und sind rechtzeitig zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Sie haben das Recht, sich jederzeit umfassend über das Verfahren zu informieren (siehe auch: [Genderkonzept der WWU](#), Abschnitt 3, S. 7 ff.).

Der Gleichstellungsbeauftragten sind unaufgefordert (§ 18 LGG) folgende Unterlagen zur zuschicken: Liste der Mitglieder der Berufungskommission mit Angabe des Geschlechts (bzw. k.A. oder d), der Statusgruppe und des Status als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied; Ausschreibungstext; Übersicht über die Bewerber*innen; alle Protokolle unter Angabe von Geschlecht, Statusgruppe und Status bei den BK-Mitgliedern und des Geschlechts (bzw. k.A. oder d) bei den Bewerber*innen; die Außengutachten; der Abschlussbericht.

b) Berufungsbeauftragte*r

Sofern das Rektorat eine*n Berufungsbeauftragte*n bestellt, kann diese*r an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, sofern ein Mitglied der Berufungskommission, das Dekanat des jeweiligen Fachbereichsrats oder das Rektorat dies beantragt (§ 12 Abs. 3 Berufsordnung).

c) Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten

Liegen keine Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vor, ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten darüber zu informieren.

Wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen, ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten am Verfahren zu beteiligen. Die Bewerbungen sind mit ihr zu erörtern. Eine Stellungnahme der Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Zur Beteiligung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten in Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren siehe auch das [Schreiben des Kanzlers vom 17.08.2017](#).

2.2.5 Aufgaben der/des Kommissionsvorsitzenden

Die/Der Vorsitzende hat die Kommission einzuberufen und für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten zu sorgen. Sie/Er terminiert die Sitzungen der Berufungskommission, sorgt für deren Durchführung und berichtet gegenüber der/dem Dekan*in und dem Fachbereichsrat.

2.2.6 Aktive Rekrutierung

Es ist Aufgabe der Berufungskommission, die Notwendigkeit einer aktiven Suche und Ansprache weiterer potentieller Kandidatinnen und Kandidaten sowohl unter dem Ziel der Bestenauslese (§ 5 Abs. 1 Berufsordnung) als auch unter Gleichstellungsgesichtspunkten (§ 5 Abs. 2 Berufsordnung) abzuklären. Die hierzu angestellten Überlegungen der Berufungskommission sind im Abschlussbericht zu dokumentieren.

2.2.7 Dokumentation der Berufungskommissionssitzungen

Die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission sollten Feststellungen zu den nachfolgenden Punkten als Mindestinhalt aufweisen:

- Genehmigte Tagesordnung
- Genehmigtes Protokoll
- Teilnehmerliste der Mitglieder, inkl. Statusgruppe und Geschlecht
- Ergebnisse von Abstimmungen
- Wesentlicher Inhalt vertiefter Diskussionen in der Berufungskommission
- Vermerk von Sondervoten und anderen Stellungnahmen
- Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll beantragt wurde

Hierzu genügt ein kurzes Ergebnisprotokoll, das die vorgenannten Punkte enthält sowie die wesentlichen Kriterien für die fehlende Weiterverfolgung von Bewerbungen sowie den Listenvorschlag erkennen lässt.

2.2.8 Reisekostenvergütung für Probevorträge/-lehrveranstaltungen

Die in die engere Wahl gekommenen und zu einer Vorstellung eingeladenen Bewerber*innen auf Professorenstellen können eine Reisekostenvergütung durch das Rektorat erhalten. Dies sind in der Regel bei der Besetzung von W3-Stellen bis zu 4 Bewerber*innen und bei der Besetzung von W1- bzw. W2-Stellen bis zu 3 Bewerber*innen.

Die Kosten der Vorstellungsreisen können nur im erforderlichen Umfang ersetzt werden, d.h. es können nur Reisen und Aufenthaltszeiten vergütet werden, die durch den Probevortrag und die anschließende Aussprache notwendig geworden sind.

Den Bewerberinnen/Bewerbern ist in der Aufforderung zur Vorstellung mitzuteilen, dass ihnen auf Antrag eine Reisekostenvergütung gewährt wird. Ferner ist das „[Merkblatt über die Reisekostenvergütung bei Vorstellungsgesprächen/Berufungsverhandlungen](#)“ zu übersenden, welches mit der Genehmigung verschickt wird und durch das u. a. auf die von den reisekostenrechtlichen Bestimmungen abweichenden Regelungen hingewiesen wird.

Die Vorstellungsreisen sind drei Wochen vor Einladung der Bewerber*innen durch die Dekanate bei der Universitätsverwaltung - Sachgebiet 3.21 - zu beantragen.

Sofern weitere Bewerber*innen zur Vorstellung gebeten werden, können Reisekosten zu Lasten des Rektorats nicht erstattet werden. Sofern auch der Fachbereich die Reisekosten für weitere Bewerber*innen nicht übernehmen möchte, ist im Einladungsschreiben besonders darauf hinzuweisen, dass keine Reisekostenerstattung erfolgt. Der Hinweis ist unbedingt erforderlich, damit entsprechende Ansprüche - auch wenn es nicht zur Einstellung kommt - nicht entstehen.

2.2.9 „Hausberufung“

In § 37 Abs. 2 HG sowie § 7 Abs. 4 Berufsordnung sind die Regelungen für die „Hausberufung“ zu finden. Betroffen hiervon sind ausschließlich Juniorprofessor*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (inkl. wissenschaftliche Assistent*innen und Hochschuldozent*innen), die aktuell an der WWU tätig sind und sich auf eine W2-, W3- oder W1TT-Stelle beworben haben.

Auf die Berücksichtigung eines/-r Bewerber*in aus dem genannten Personenkreis ist explizit hinzuweisen und das Vorliegen der Voraussetzung zur Berufung (in der Regel Wechsel der Hochschule nach der Promotion/mindestens 2-jährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der WWU) und bei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zusätzlich der begründete Ausnahmefall darzulegen.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist gleichwohl eine Berücksichtigung einer „Hausbewerbung“ nach dem Gebot der Bestenauslese des Art. 33 Abs. 2 GG möglich. Das Vorliegen der Besteignung bzw. für eine Listenplatzierung ist in diesem Falle ausführlich darzulegen und muss durch die eingeholten externen Gutachten eindeutig bestätigt werden.

2.2.10 Auswahlkriterien

Für die Auswahlentscheidung können u.a. nachfolgende Kriterien herangezogen werden:

- a. Grad der Erfüllung der Ausschreibungskriterien
- b. Wissenschaftliche Qualifikation
- c. Didaktische Kompetenz
- d. Pädagogische Eignung
- e. Fähigkeit, sich der Gender-Thematik im eigenen Fachbereich aktiv anzunehmen
- f. Erwartetes Innovationspotential für die WWU
- g. Besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrung bei der Entwicklung von Curricula
- h. Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz
- i. Erfahrung bei der Einwerbung von Drittmitteln
- j. Auslandserfahrungen
- k. Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinärer Zusammenarbeit

Betreuungszeiten von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 2 LGG). Die Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten kann dabei z. B. entsprechend der Empfehlungen der DFG zum Emmy-Noether-Programm erfolgen (https://www.dfg.de/foerderung/fag/emmy_noether_fag/index.html).

Bei den Qualifikationsbeurteilungen sollen im Gegenteil gewonnene Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind (DFG).

Verzögerungen in der wissenschaftlichen Karriere durch coronabedingte Einschränkungen sollen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Ein Muster für eine Synopse zur Erfassung der eingegangenen Bewerbungen finden Sie [hier](#).

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die formalen Voraussetzungen und die besonderen Anforderungen der Ausschreibung erfüllen.

Im Regelfall sind zwei vergleichende externe Gutachten einzuholen; es wird empfohlen, ein Gutachten von einer Frau anfertigen zu lassen. Die Gutachten sind im Regelfall durch im aktiven Dienst befindliche Hochschullehrer*innen zu erstellen. Ausnahmsweise ist auch die Bestellung einer/s pensionierten/emeritierten Professors zulässig; die Begründung ist von der Berufungskommission aktenkundig zu machen und im Abschlussbericht aufzuführen.

In Ausnahmefällen (s. § 7 Abs. 1 S. 4 Berufsordnung) ist die Vorlage von zwei auswärtigen Gutachten zu jeder Bewerberin/Bewerber zugelassen.

In Berufungsverfahren des Fachbereichs 15 – Musikhochschule – sollen für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs beigelegt werden

Bei den einzuholenden Gutachten ist darauf zu achten, dass den Gutachterinnen/Gutachtern eine ggf. beschlossene vorläufige Reihung nicht mitgeteilt werden darf.

2.2.12 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

Die Berufungskommission erstellt einen Berufungsvorschlag zur Besetzung der Professur gemäß § 7 der Berufsordnung.

Sofern der Vorschlag der Berufungskommission weniger oder mehr als 3 Einzelvorschläge enthält, ist dies besonderes zu begründen. Bei aequo-loco-Platzierungen ist anzugeben, nach welchen Kriterien die Reihenfolge einer etwaigen Ruferteilung erfolgen soll.

2.2.13 Abschlussbericht der Berufungskommission

Als Hilfestellung finden Sie [hier](#) das Raster eines Muster-Abschlussberichtes.

Bei der Abfassung des Abschlussberichts ist zusätzlich auf Folgendes zu achten:

- Das Vorliegen zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG ist ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren zu bewerten; insbesondere zu den Listenplatzierten ist dies im Abschlussbericht zu dokumentieren. Dies gilt dabei nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt.
- Zu jeder/jedem nicht listenplatzierten Bewerber*in sind die Gründe anzugeben, die zu einer Nichtberücksichtigung geführt haben.

- Etwaige Befangenheitstatbestände sowie deren Bewertung und evtl. Konsequenzen sind zu dokumentieren.
- Eine Abweichung von der vorgeschlagenen Reihung der Gutachten ist besonders zu begründen.

2.3 Verfahren im Fachbereich

2.3.1 Beschluss des Fachbereichsrats

Der Fachbereichsrat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Neben der Mehrheit des Fachbereichsrats bedarf der Beschluss zudem der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren (§ 6 Abs. 1 Berufsordnung).
(Achtung: Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sowie Vertretungsprofessorinnen/Vertretungsprofessoren gehören diesem Kreis nicht an).
- Zudem bedarf der Beschluss des Fachbereichsrats der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs (§ 8 Abs. 4 Berufsordnung). Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit ist von der Gesamtzahl aller Professorinnen und Professoren des Fachbereichs - also einschließlich der bis zu 6 Monate beurlaubten - auszugehen. Professorinnen/Professoren, die länger als 6 Monate beurlaubt sind, nehmen an der Abstimmung nur dann teil, wenn die Beurlaubung für die Tätigkeit an einer außerhalb der Hochschule stehende Forschungseinrichtung besteht (vgl. § 10 Abs. 1 Sätze 6 und 7 HG).
- Der Fachbereichsrat kann nicht einen vom Vorschlag der Kommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen (§ 8 Abs. 3 Berufsordnung); der Fachbereichsrat hat lediglich die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurück zu weisen und einen neuen Berufungsvorschlag einzuholen.

2.3.2 Berufungsvorschlag

Die Dekanin/der Dekan legt für den Fachbereich dem Rektorat den Berufungsvorschlag zur Besetzung der Professur unter Beifügung der Originalunterlagen vor.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sind die o.g. Unterlagen parallel in elektronischer Form (pdf-Format) an den/die zuständige/n Berufungssachbearbeiter/-in zu übersenden:

1. Bericht der Dekanin/des Dekans incl. Abstimmungsergebnisse FBR sowie Professoren des FB
2. Abschlussbericht der Berufungskommission incl. Laudationes
3. Ausschreibungstext
4. Bewerberliste
5. Gutachten
6. Voten (Gleichstellungsbeauftragte, Studierende, ggf. Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten, ggf. Sondervoten)
7. vollständige Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten

2.4 Beschlussfassung in Rektorat und Senat

Der Berufungsvorschlag des Fachbereichs wird vom Personaldezernat dem Rektorat und - bei W2- und W3-Professuren - dem Senat vorgelegt.

Bei Bestätigung durch den Senat erteilt im Anschluss der Rektor den Ruf.

2.5 Weitere Hinweise

2.5.1 Verbeamtung:

- Neben der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit der Berufung der Professorin/des Professors im Angestelltenverhältnis stellt die Berufung in ein Beamtenverhältnis die Regel dar. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Ausländische Staatsangehörigkeit:

Die Staatsangehörigkeit ist für die Berufung ohne Belang. Eine Verbeamtung von Nicht-EU-Ausländern (incl. insb. Schweiz) erfordert dabei aber eine Ausnahmegenehmigung des Rektorats, die voraussetzt, dass für die Gewinnung des Vorgeschlagenen wichtige Gründe vorliegen.

- Lebensältere Bewerber

Die Ernennung zum/zur Universitätsprofessor*in im Beamtenverhältnis von Bewerberinnen/Bewerbern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel die Zahlung eines nach Alter und Wertigkeit der Professur (W2/W3) gestaffelten Einmalbetrags an das MIWF in Höhe von derzeit mind. 1.060.000 € voraus. Die Notwendigkeit zur Zahlung dieses Einmalbetrags besteht in der Regel nicht bei Bewerberinnen/Bewerbern, die bereits in einem Beamtenverhältnis (in Deutschland) tätig sind.

2.5.2 Fristen zur Vorlage des Berufungsvorschlags

- Gem. § 37 Hochschulgesetz/§ 11 Berufsordnung hat der Fachbereich den Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 8 Monate nach Zuweisung der Professur, vorzulegen; dass Berufungsverfahren muss spätestens ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung abgeschlossen sein.

- Bei der Vorlage des Berufungsvorschlags durch den Fachbereich ist der „Abgabetermin für Personalunterlagen“ des Termin- und Redaktionsplans für die Rektorats-/Senatssitzungen zu beachten und einzuhalten.

- Sofern ein Berufungsvorschlag dem Senat in der vorlesungsfreien Zeit in Eilkompetenz vorgelegt werden soll, ist dies in der letzten Senatssitzung des Semesters vom Fachbereich anzumelden (§ 10 Abs. 2 Berufsordnung).

2.5.3 Information der Bewerber

- Jeder/jedem Bewerber*in um eine Professur muss der Eingang ihrer/seiner Bewerbungsunterlagen durch die Berufungskommission oder das Dekanat unverzüglich bestätigt werden.

- Die nicht für eine Listenplatzierung berücksichtigten Bewerber*innen sollten nach Verabschiedung des Vorschlags durch den Senat und erfolgter Ruferteilung durch den Rektor durch den Fachbereich über deren Nichtberücksichtigung unterrichtet werden ([Muster Bewerberinfo A](#)); auch die übrigen listenplatzierten Bewerber*innen sollten zu diesem Zeitpunkt über den Stand des Verfahrens informiert werden ([Muster Bewerberinfo B](#)).

- Unmittelbar nach Rufannahme hat der Fachbereich alle unterlegenen Bewerber*innen über die endgültige Nichtberücksichtigung sowie über den Abschluss des Auswahlverfahrens durch die Bekanntgabe der/des erfolgreichen Bewerberin/Bewerbers und dessen beabsichtigten Ernennung zu informieren ([Muster Bewerberinfo C](#)).
- Bewerbungsunterlagen sind den Bewerber*innen mit der Information über ihre Nichtberücksichtigung zurückzugeben.

3. **Berufungsverhandlungen**

Die wesentlichen Informationen zum Thema Berufungsverhandlungen enthält der „[Leitfaden für Berufungs-/Bleibeverhandlungen](#)“ der WWU

Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung kann eine Reisekostenvergütung durch das Rektorat gewährt werden. Maßgeblich sind auch hier die Vorgaben im „[Merkblatt über die Reisekostenvergütung bei Vorstellungsgesprächen/Berufungsverhandlungen](#)“.

Im Falle der Ablehnung des Berufsangebots durch die/den Kandidatin/Kandidaten beruft der Rektor in Abstimmung mit der/dem Dekan*in des Fachbereichs i. d. R. die/den Nächstplatzierten der Berufsliste. Sofern der Fachbereich beabsichtigt, hiervon abzuweichen oder bei erschöpfter Liste das Verfahren weiterzuführen (in der Regel Neuausschreibung der Professur), setzt dies einen entsprechenden Beschluss des Rektorats voraus.